Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/2288

09. 05. 88

Sachgebiet 184

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Frau Nickels und der Fraktion DIE GRÜNEN

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksachen 11/1468, 11/2287 —

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll Nr. 6 vom 28. April 1983 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe

Am 7. Dezember 1987 hat die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll Nr. 6 vom 28. April 1983 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und der Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe dem deutschen Bundestag vorgelegt, da sie die Ratifizierung dieses Protokolls als wichtigen Schritt auf das Ziel der gänzlichen Abschaffung der Todesstrafe in Europa hin ansieht.

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag begrüßt ein konsequentes Eintreten der Bundesregierung gegen die Todesstrafe in aller Welt. In diesem Sinne fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung zu folgenden weiteren Schritten auf:

1. Die Bundesregierung zieht den ehemaligen Bundesjustizminister Dr. Jaeger als Leiter der Delegation der Bundesrepublik Deutschland bei der UN-Menschenrechtskommission zurück.
2. Die Bundesregierung schließt durch eine gesetzliche Regelung aus, daß Ausländer in ein Land abgeschoben werden dürfen, in dem ihnen die Todesstrafe droht.

Bonn, den 9. Mai 1988

Frau Nickels
Dr. Lippelt (Hannover), Frau Schmidt-Bott, Frau Vennegerts und Fraktion

Begründung umseitig

Begründung

Zu 1.

Der jetzige Delegationsleiter der Bundesrepublik Deutschland bei der UN-Menschenrechtskommission, der ehemalige Bundesjustizminister Dr. Jaeger, hat sich in einem Interview im März 1979 als Anhänger der Todesstrafe bezeichnet. Auch nach seiner Ernennung zum Vertreter der Bundesrepublik Deutschland in der UN-Menschenrechtskommission hat Dr. Jaeger in einem Interview, das im „Sonntagsblatt" vom 4. März 1984 als Auszug aus einem Gespräch mit dem NDR/WDR erschien, sich erneut als „Anhänger der Todesstrafe" bezeichnet. Es erscheint erforderlich, daß die Vertreter der Bundesrepublik Deutschland in der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen und anderen internationalen humanitären Organsiationen aus eigener Überzeugung hinter der Forderung nach weltweiter Abschaffung der Todesstrafe stehen. Anderenfalls besteht die Gefahr, daß ihr Anliegen und ihr Einsatz dafür international an Glaubwürdigkeit verliert. Diese Gefahr kann auch nicht dadurch abgewendet werden, daß in Fragen der Todesstrafe ein anderes Delegationsmitglied die Behandlung dieses Themas übernimmt, denn gerade das Amt des Delegationsleiters soll in besonderem Maße die Politik der Bundesregierung nach außen vertreten. Ferner disqualifiziert die Anhängerschaft der Todesstrafe Dr. Jaeger auf dem Gebiet des Menschenrechtsschutzes überhaupt, da die Gewährung der Menschenrechte von der Abschaffung der Todesstrafe nicht zu trennen ist.

Zu 2.

Die in Artikel 102 GG verankerte grundsätzliche Ablehnung der Todesstrafe muß sich in allen Bereichen der Rechtspflege niederschlagen. Dies betrifft auch die Materie des Ausländerrechts. § 14 des Ausländergesetzes, der die Einschränkungen der Abschiebung regelt, sieht bislang ein Verbot der Abschiebung in ein Land, in dem dem Ausländer oder der Ausländerin die Todesstrafe droht, nicht vor. Nach einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 1. Dezember 1987 – 1 C 29/85 – in NJW 1988, 660 (662), ist die Gefahr der im Ausland drohenden Todesstrafe bei aufenthaltsbeendenden Entscheidungen zu berücksichtigen. Dieser Grundsatz soll konsequenterweise auch gesetzlich normiert werden.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333